

# Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1887.**

**II. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 25. Jänner 1887.

**2.**

**Rundmachung der k. k. Küstenländischen Statthaltereii  
vom 16. Jänner 1887,**

womit die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels- und Ackerbau-Ministerium vom 8. November 1886, mit welcher die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 11. December 1860 Z. 36413 (L.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1861) über die Eintheilung der behördlich autorisirten Privat-Techniker und die von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise in einigen Punkten abgeändert werden — verlaublich wird.

Um bis zur Erlassung eines neuen Statutes für die behördlich aut. Privat-Techniker die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 11. December 1860 Z. 36413 (L.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1861) rücksichtlich der Kategorien dieser Techniker und der von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise mit jenen Aenderungen in Einklang

zu setzen, welche seither in der Einrichtung des Unterrichtes an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, sowie dem einschlägigen Prüfungs- und Zeugnißwesen eingetreten sind, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels- und Ackerbau-Ministerium in theilweiser Abänderung der §§ 1, 2, 9, 10 und 11 der erwähnten Verordnung nachstehende Anordnungen zu erlassen, welche mit dem Tage der Kundmachung in Kraft zu treten haben:

### § 1.

Die beedeten, von der Regierung autorisirten Privat-Techniker unterscheiden sich in vier Kategorien:

- a) Bau-Ingenieure, beziehungsweise Bau- und Cultur-Ingenieure (für Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahn-Bauten einschließlich der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochbauten, beziehungsweise auch für culturtechnische Arbeiten jeder Art);
- b) Architekten (für den gesammten Hochbau und insbesondere für baukünstlerische Ausführungen);
- c) Maschinenbau-Ingenieure (für das Maschinenwesen einschließlich der mit den Maschinenanlagen in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Hochbauten), und
- d) Geometer beziehungsweise Geometer- und Cultur-Techniker (für Vermessungen, beziehungsweise auch für culturtechnische Arbeiten mit Ausschluß größerer hydrotechnischer Anlagen).

### § 2.

Der Nachweis über die Zurücklegung der vorgeschriebenen technischen Studien ist bezüglich jeder dieser vier Kategorien der behördlich autorisirten Privat-Techniker durch Zeugnisse einer inländischen technischen Hochschule und beziehungsweise der Hochschule für Bodencultur zu erbringen. Derselbe besteht

- a) bezüglich der Bau-Ingenieure in dem Zeugnisse über die abgelegte zweite Staats- oder die Diplomprüfung aus dem Ingenieurbaufache, und wenn auch die Autorisation für das culturtechnische Fach angestrebt wird, über die für dieses Fach in der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1884 Nr. 145 N.-G.-Bl. eingeführte Fachprüfung;
- b) bezüglich der Architekten in dem Zeugnisse über die abgelegte zweite Staats- oder die Diplomprüfung aus dem Hochbaufache;
- c) bezüglich der Maschinenbau-Ingenieure in dem Zeugnisse über die abgelegte zweite Staats- oder die Diplomprüfung aus dem Maschinenbaufache, und
- d) bezüglich der Geometer in den Fortgangs-Zeugnissen über die abgelegte Prüfung aus der gesammten Mathematik und der darstellenden Geometrie, dann der Physik und der niederen und höheren Geodäsie und bezüglich der Geometer und Cultur-Techniker in dem Zeugnisse über die mit „gutem“ Erfolge abgelegte, in der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1884 N.-G.-Bl. Nr. 145 eingeführten II. Staats-(Fach-) Prüfung für Cultur-Techniker und dem Fortgangszeugnisse einer Hochschule über höhere Geodäsie.

Die Anerkennung ausländischer derlei Zeugnisse ist dem Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

### § 3.

Zur Darthnung der praktischen Verwendung ist eine, nach erfolgter Zurücklegung der vorgeschriebenen Studien erworbene fachmännische Praxis auszuweisen, welche bezüglich der Bau-Ingenieure, beziehungsweise Bau- und Cultur-Ingenieure, Architekten und Maschinenbau-Ingenieure fünf Jahre, bezüglich der Geometer aber drei Jahre zu umfassen hat, und durch befriedigende glaubwürdige Zeugnisse bestätigt sein muß.

Diese Zeugnisse müssen eine längere selbstständige Mitwirkung an der Projectirung und Ausführung einschlägiger Baulichkeiten und bezüglich der Geometer die selbstständige Ausführung praktischer Vermessungsarbeiten darthun.

Die einschlägige Praxis kann

- a) im Staats-, Landes- oder Communaldienste, dann bei dem in das Bau-, Maschinenbau- oder Vermessungsfach einschlägigen Dienste der Staats- oder vom Staate betriebenen Eisenbahnen oder einer concessionirten Eisenbahngesellschaft, ferner
- b) von den Bewerbern um das Befugniß als Bau-Ingenieur, beziehungsweise Bau- und Cultur-Ingenieur, als Architekt und als Maschinenbau-Ingenieur auch bei einem behördlich autorisirten Bau-Ingenieur, beziehungsweise Bau- und Cultur-Ingenieur, Architekten, concessionirten Baumeister oder Maschinenbau-Ingenieur (a. p. Maschinenfabrik);
- c) von den Bewerbern um das Befugniß als Geometer auch bei der Vermessung für Zwecke des Grundsteuerkatasters und der Grundsteuerregulirung oder bei einem beh. autorisirten Bau-Ingenieur, beziehungsweise Bau- und Cultur-Ingenieur oder bei einem beh. autorisirten Geometer, beziehungsweise hinsichtlich der Geometer- und Cultur-Techniker auch im culturtechnischen Bureau einer Landwirthschafts-Gesellschaft zurückgelegt werden.

### § 4.

Die strenge praktische Prüfung, welche schon nach Ablauf der Hälfte der im § 3 vorgezeichneten Praxis abgelegt werden kann, hat bezüglich der Bau-Ingenieure, beziehungsweise Bau- und Cultur-Ingenieure, dann bezüglich der Architekten und der Maschinenbau-Ingenieure in einer schriftlichen und in einer mündlichen Prüfung zu bestehen.

Die schriftliche Prüfung umfaßt die Ausarbeitung eines größeren Elaborates aus dem bezüglichen Baufache nach einem gegebenen Programme und innerhalb eines fallweise zu bestimmenden Zeitraumes.

Die mündliche Prüfung hat sich nur auf die eigentlichen Bauächer (Straßen-, Wasser-, Brücken-, Eisenbahn- und das culturtechnische Fach, beziehungsweise Hochbaufach oder Maschinenbaufach), dann auf die in das betreffende Fach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken, wobei hauptsächlich das schriftliche Elaborat der Fragestellung zu Grunde zu legen ist.

Bei den Geometern hat die strenge Prüfung zu umfassen:

1. Die Ausführung von praktischen Aufgaben aus dem Gebiete der Vermessungskunde
- u. z. sowohl auf dem Felde, als auch auf schriftlichem Wege;

2. eine mündliche Prüfung aus der Mathematik und Geodäsie in allen ihren Zweigen, und

3. eine Prüfung aus den, auf die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters, auf die Uebereinstimmung der Operate des Grundsteuerkatasters mit den Grundbüchern, dann auf die Zusammenlegung der Grundstücke Bezug nehmenden Gesetzen und Verordnungen, in letzterer Beziehung jedoch nur in so weit, als sie das Vermessungsfach und das Land, für welches die Bestellung des Geometers erfolgen soll, betreffen.

Geometer und Cultur-Techniker haben überdies noch eine praktische Arbeit aus dem Gebiete des culturtechnischen Faches auszuführen und die mündliche Prüfung aus den in dieses Fach einschlägigen Gesetzen und Verordnungen abzulegen.

#### § 5.

Von jenen Bewerbern, welche die Diplomprüfung aus dem Ingenieur-Baufache, dem Hochbaufache oder dem Maschinenbaufache mit Erfolg abgelegt haben, ist zur Darthnung der praktischen Verwendung bloß die Nachweisung einer dreijährigen, nach erfolgter Zurücklegung der vorgeschriebenen Studien vollstreckten fachmännischen Praxis zu fordern.

#### § 6.

Die Prüfungen werden im April und October in den Amtssitzen der politischen Landesbehörden, in welchen sich technische Hochschulen befinden, durch eine Prüfungs-Commission, deren Mitglieder durch die politische Landesbehörde hiezu berufen werden, abgehalten.

Hiebei sind die bezüglich der Prüfung für den Staatsbaudienst vorgeschriebenen Modalitäten sinngemäß in Anwendung zu bringen.

#### § 7.

Innerhalb der im § 1 bezeichneten speciellen Berufssphäre kommen den einzelnen Kategorien der behördlich autorisirten Privat-Techniker alle Berechtigungen zu, welche in der Ministerial-Verordnung vom 11. December 1860 Z. 36413 (R.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1861) in Hinsicht des Wirkungskreises dieser Techniker vorgezeichnet sind, und haben in dieser Beziehung die einschlägigen Bestimmungen der vorgedachten Verordnung sinngemäß Anwendung zu finden.

#### § 8.

Der Umfang der Berechtigungen der auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 11. December 1860 Z. 36413 (R.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1861) bereits autorisirten Techniker, bleibt durch die vorliegende Verordnung unberührt.

#### § 9.

Die durch die gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen der §§ 1, 2, 9, 10 und 11 der Ministerial-Verordnung vom 11. December 1860 Z. 36413 (R.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1861) und die sonstigen in derselben enthaltenen Anordnungen bleiben auch weiterhin in Kraft.